

(3) Für Tageszeitungen und Wochenzeitungen sind Anzeigen im Textteil unzulässig.

(4) Für Zeitschriften werden bei der Errechnung der Abnahmemenge Text-Millimeter-Zeilen dem Preise entsprechend in Anzeigen-Millimeter-Zeilen umgerechnet.

(ü) Wortanzeigen sind entsprechend der Millimeterzeilenbreite bzw. dem Millimeterzeilenpreis umzurechnen.

(6) Für die Aufnahme von Anzeigen in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift wird keine Gewähr geleistet, es sei denn, daß der Auftraggeber die Gültigkeit des Auftrages ausdrücklich davon abhängig gemacht hat.

(7) Für die Aufnahme einer Anzeige im Textteil ist der Textteilpreis zu zahlen unter den Voraussetzungen des Abs. 4. Anzeigen, die nur an einer Seite mit dem Text zusammenstoßen (textanschließende Anzeigen) werden zum Anzeigenteilpreis berechnet.

(8) Die Annahme eines Anzeigen- oder Beilagenauftrages kann nach einheitlichen Grundsätzen wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form abgelehnt werden. Die Ablehnung wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt. Für die Richtigkeit von fernmündlich aufgegebenen Anzeigen bzw. fernmündlichen Änderungen haftet der Verlag nicht.

(9) Der Verlag gewährleistet die drucktechnisch einwandfreie Wiedergabe der Anzeigen. Ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen werden dem Auftraggeber unverzüglich zurückgesandt.

Für bestellte und gesetzte Anzeigen, die der Auftraggeber vor Anzeigenschluß abbestellt, werden die Satzkosten in Rechnung gestellt.

(10) Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Darüber hinaus haftet der Verlag nicht. Fehlerhaft gedruckte Kontrollangaben ergeben keinen Anspruch für den Auftraggeber. Die Entscheidung bleibt dem Verlag vorbehalten.

(11) Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Sendet der Auftraggeber den ihm rechtzeitig übermittelten Probeabzug nicht fristgemäß zurück, so gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt.

(12) Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird der Preisberechnung die tatsächliche Abdruckhöhe zugrunde gelegt. Es wird stets auf volle Millimeter aufgerundet.

(13) Der Verlag liefert auf Wunsch jeweils sofort nach Erscheinen der Anzeige kostenlos einen Ausschnitt. Eine vollständige Belegnummer wird geliefert, sofern Art und Umfang des Anzeigenauftrages dieses rechtfertigen. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Aufnahmebescheinigung des Verlages.

(14) Kosten für Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen und für Lieferungen bestellter Druckstöcke, Matrern und Zeichnungen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Matrern und Klischees werden nur drei Monate nach Erscheinen der letzten Anzeige eines Auftrages aufbewahrt.

(15) Bei Kennziffer-Anzeigen haftet der Auftraggeber für Rückgabe der dem Angebot beigelegten Anlagen. Geschäftliche Angebote von gewerbsmäßigen Vermittlern sind ausgeschlossen. Stichproben behält sich der Verlag vor.

(16) Der Inhalt der Anzeigen muß den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

(11) Für beide Teile ist Erfüllungsort der Sitz des Verlages; Gerichtsstand ist das Kreisgericht am Sitz des Verlages.

§ 3

Anzeigenpreise für Spezialzeitschriften

Für Spezialzeitschriften mit einem speziellen Abnehmerkreis sind besondere Preise zu errechnen. Entsprechende Anträge sind an das Ministerium der Finanzen, Zentralreferat Papier, Druck und Verlag, Leipzig C 1, Dr.-Kurt-Fischer-Straße 1, einzureichen.

§ 4

Anzeigenpreise für andere Druck-Erzeugnisse

Die Anzeigenpreise für Kalender in Buch- und Blattform, Fahrpläne, Wandblätter mit Bezugsquellenverzeichnis, Plakate mit Filmtheater-Programmen u. a. sind genehmigungspflichtig. Bei der Bemessung des Inseratpreises ist die Höhe der Gesamtauflage maßgebend. Die Anträge sind beim Zentralreferat Papier, Druck und Verlag unter Einreichung der Kalkulation des Gesamtobjektes zu stellen.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1953

Ministerium der Finanzen

Dr. L o c h

Stellvertreter des Ministerpräsidenten